

## **BGer 5A\_925/2018 vom 16. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_925\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_925_2018)

FR: TF 5A\_925/2018 du 16 novembre 2018

IT: TF 5A\_925/2018 del 16 novembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Ob es bei dieser Ausgangslage und angesichts der nachfolgenden Ausführungen nicht näher gelegen hätte, wenn das Obergericht der Beschwerdeführerin einen kurzen Brief geschrieben hätte, sei dahingestellt.

Jedenfalls sind Fax-Eingaben ungenügend, weil sie keine Unterschrift im Sinn von Art. 42 Abs. 1 BGG enthalten. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Aufforderung an die Beschwerdeführerin zur Mängelbehebung durch persönliche Unterzeichnung erübrigt sich jedoch, weil es der Beschwerde ohnehin an jeglicher Begründung fehlt.

Die Beschwerde hat nämlich eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

Im Übrigen wäre nicht ersichtlich, inwiefern der umfassend begründete angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen könnte.

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, wobei der Präsident als Einzelrichter entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.